

# Generalstaatsanwaltschaft Berlin



Generalstaatsanwaltschaft Berlin  
Eißholzstraße 30 - 33 • 10781 Berlin

Telefon: 90 15 - 27 57  
Telefax: 90 15 - 27 27  
Vermittlung: (030) 90 15 - 0  
intern: 915  
E-Mail: [poststelle@gsta.berlin.de](mailto:poststelle@gsta.berlin.de)  
Datum: 13. Januar 2014  
Fertigungs-  
datum: 20.01.2014

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):

161 Zs 148/12

Sehr geehrter Herr

auf die in Ihrem Namen von Rechtsanwalt am 11. März 2013 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 23. Dezember 2011 in dem Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen der Konsum AG u. a. wegen des Vorwurfs der Untreue u. a. - 243 Js 330/11 – eingelegte Beschwerde teile ich Ihnen mit:

- a) Soweit es die Beschuldigten (fünf Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ein heutiges Vorstandsmitglied) betrifft, sehe ich mich nach Prüfung des Sachverhalts nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass die öffentliche Klage erhoben wird oder weitere Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren insoweit aus zutreffenden Gründen nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt. Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Entschließung zu rechtfertigen.
- b) Hinsichtlich der Beschuldigten (vier Vorstände und ein leitender Angestellter) vermag ich nach Prüfung des Sachverhalts im Wege der Dienstaufsicht die ursprüngliche Entschließung der Staatsanwaltschaft Berlin, von der Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 154 Absatz 1 der Strafprozessordnung abzusehen, nicht zu beanstanden.

Da jedoch mittlerweile in dem Strafverfahren (514) 2 Wi Js 235/03 (7/11) des Landgerichts Berlin, auf welches die vorläufige Einstellung nach § 154 Absatz 1 der Strafprozessordnung Bezug nimmt, hinsichtlich der dortigen Angeschuldigten (drei Vorstände) die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt und hinsichtlich der dortigen Angeschuldigten (Vorstand u. leit. Ang.) gemäß § 153a Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt worden ist, hat sich die der hiesigen Einstellungsentscheidung zugrunde liegende Strafprognose nicht erfüllt. Die Staatsanwaltschaft wird daher die Ermittlungen insoweit wieder aufnehmen und Ihnen über deren Ausgang einen gesonderten Bescheid erteilen,

sofern sie nicht Anklage erhebt. Dies ist Ihnen mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 14. Juni 2013 bereits avisiert worden.

- c) Bezüglich der Beschuldigten (Vorstände genossenschaftlicher Prüfungsverband, Geschäftsführer von Töchtern) sehe ich mich nach Prüfung des Sachverhalts im Wege der Dienstaufsicht nicht in der Lage, die Entschließung der Staatsanwaltschaft Berlin, das Verfahren nach § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung einzustellen, zu beanstanden.

Nach der genannten Vorschrift kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung eines Vergehens absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Ein solches öffentliches Interesse an der Strafverfolgung liegt in der Regel nur dann vor, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, zum Beispiel wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der niedrigen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben (vergleiche Nummer 86 Absatz 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren).

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat bei ihrer Entscheidung berücksichtigt, dass diese Beschuldigten nicht gestaltend auf die Prozesse bei der Konsum eG Einfluss genommen haben und seit der letzten möglichen Tat mehr als zehn Jahre vergangen sind. Dies ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Gründe der Spezial- und der Generalprävention zwingen insofern ebenso wenig zur Erhebung der öffentlichen Klage wie die Ausgestaltung des Einzelfalls. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft Berlin ist daher auch insoweit zumindest vertretbar.

- d) Auch gegen die Einstellung des Verfahrens gegen die Beschuldigten (Wirtschaftsprüfer K., H. und S.) nach der Vorschrift des § 153 a Absatz 1 der Strafprozessordnung gegen Zahlung einer Geldbuße in Höhe von jeweils 1.500,- Euro ist aus Rechtsgründen nichts zu erinnern. Nach dieser Vorschrift kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen mit Zustimmung des Beschuldigten von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten auferlegen, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen. Vorliegend hat die Staatsanwaltschaft bei ihrer Entscheidung insbesondere berücksichtigt, dass die Beschuldigten bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sind und die Taten bereits lange Zeit zurückliegen. Dem vermag ich aus Rechtsgründen nicht entgegenzutreten. Auch diese Entschließung der Staatsanwaltschaft Berlin ist somit zumindest vertretbar.

Im Übrigen käme eine Wiederaufnahme des Verfahrens zumindest gegen die Beschuldigten (Wirtschaftsprüfer H. u. S.) auch aus Rechtsgründen nicht mehr in Betracht, da sie die Zahlungsaufgabe zwischenzeitlich erfüllt haben, so dass die Taten nicht mehr als Vergehen verfolgt werden können (§ 153 a Absatz 1 Satz 4 der Strafprozessordnung).

Die unterschiedliche Behandlung der einzelnen Beschuldigten beruht auf dem Umstand, dass nach deutschem Strafrecht bei jedem Beschuldigten die Schuld individuell festgestellt werden muss.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

#### Rechtsmittelbelehrung

*Gegen den die Verfahrenseinstellung gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung betreffenden Teil des Bescheides der Generalstaatsanwaltschaft Berlin kann der Antragsteller, wenn und soweit er zugleich der Verletzte ist, binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Absatz 2 der Strafprozessordnung).*

*Verletzter im Sinne der §§ 171, 172 der Strafprozessordnung ist nur derjenige, in dessen Rechte die Folgen einer mit Strafe bedrohten Handlung unmittelbar eingreifen.*

*Der Antrag muss die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem Strafsenat des Kammergerichts in 10781 Berlin, Eißholzstraße 30-33, einzureichen (§ 172 Absatz 3 der Strafprozessordnung).*

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche, die Sie auf dem dafür vorgesehenen Rechtsweg verfolgen müssten, werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Hochachtungsvoll

Dr. Mix

Staatsanwalt

Beglaubigt

  
Justizbeschäftigte

/Sch